

Unterrichtung

durch den **Sächsischen Ausländerbeauftragten**

Titel

Elfter Jahresbericht des Sächsischen Ausländerbeauftragten

*„Legt man zwei Zitronen neben eine Orange, so hören sie auf,
Zitrone und Orange zu sein. Sie werden Früchte“*

Georges Braque

3. Familienleistungen für ausländische Staatsangehörige

3.1 Hinführung zum Thema

Dieser Beitrag soll speziell über die Anspruchsvoraussetzungen ausländischer Staatsangehöriger auf Kinder- und Erziehungsgeld informieren. Hintergrund dafür ist, dass gerade bei diesen Familienleistungen häufig Unsicherheiten bei den zuständigen Stellen bestehen, wenn aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen derartige Leistungen beantragt werden.

Diese komplizierten Regelungen machen eine umfassende Beratung erforderlich. So ist sicher zu stellen, dass durch die Migration keine Rechte verloren gehen.

Beispiel:

Die türkische Familie C. mit zwei Kindern, eines im Alter von 9 Jahren und eines im Alter von 2 Monaten, befindet sich seit 9 Jahren im inzwischen abgeschlossenen Asylverfahren. Die Familie soll aus humanitären Gründen aufgrund § 30 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Familie für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen kann. Alleinverdiener der in einer strukturschwachen sächsischen Region lebenden Familie ist Herr C., dessen Gehalt nicht ganz ausreicht, um den Lebensunterhalt der Familie nach den gesetzlichen Vorgaben zu sichern. Als Arbeitnehmer bekommt er Kindergeld für seine beiden Kinder. Auch Erziehungsgeld erhält die Familie für das jüngere Kind, wenn ein Elternteil dem Arbeitsmarkt angehört. Nun soll geklärt werden, ob diese Familienleistungen als Einkommen angerechnet werden können bei der Beurteilung, ob die Familie in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen.

3.2 Der Anspruch von Ausländern auf Bundes- und Landeserziehungsgeld

3.2.1 Sinn und Zweck des Erziehungsgeldes

Das Erziehungsgeld ist eine Familienleistung, die dem Ausgleich von Familienlasten dient und auch dazu bestimmt, die Erziehung des Kindes zu vergüten, die anderen Betreuungs- und Erziehungskosten auszugleichen und die finanziellen Nachteile abzumildern, die der Verzicht auf ein Vollerwerbseinkommen bedeutet. Dies gilt auch für das Landeserziehungsgeld, das die Erziehungskraft der Familien stärken und ihre Erziehungsleistung anerkennen soll.¹

3.2.2 Ausländische Anspruchsberechtigte nach BErzGG

Anspruch auf Erziehungsgeld haben ausländische Staatsangehörige nach § 1 Abs. 6 BErzGG² grundsätzlich, wenn

¹ BVerwG Urteil vom 06.12.2001 – 3 C 25.01

² Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit – Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985, BGBl I 1985, 2154, Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9. 2.2004 BGBl I 206, geändert durch Art. 10 Nr. 4 G. v. 30.7.2004 BGBl I 1950.

1. sie Angehörige eines EU-Staates, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz³ sind oder
2. sie eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis (sog. qualifizierte Aufenthaltstitel) besitzen⁴ oder
3. sie unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt sind oder
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG⁵ unanfechtbar festgestellt worden ist.

Diese Voraussetzungen ergeben sich aus § 1 Abs. 6 BErzGG und gelten analog aufgrund § 1 Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz auch für das Landeserziehungsgeld. Hinzu kommt beim Landeserziehungsgeld, dass für das Kind kein mit staatlichen Mitteln geförderter Kindergartenplatz beansprucht wird.

Für all diese Gruppen ist Voraussetzung, dass sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen und keine volle Erwerbstätigkeit ausüben dürfen.

EU/EWR-Bürger sowie Schweizer können abweichend davon auch Erziehungsgeld beantragen, wenn sie nicht in Deutschland, aber im EU/EWR-Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.2.3 Anspruchsberechtigte nach internationalen Regelungen

Auch aufgrund internationaler Regelungen kann ein Anspruch auf Erziehungsgeld bestehen. Aus Abkommen mit den Ländern **Algerien**⁶, **Marokko**⁷, **Tunesien**⁸ und **Türkei**⁹ (Assoziationsratsbeschluss ARB 3/80) ergibt sich, dass Angehörige dieser Länder bei sogenannten Familienleistungen nicht anders als eigene Staatsangehörige behandelt werden sollen. Somit können Angehörige dieser Länder, wenn sie oder ihr Ehegatte sich rechtmäßig (alle Aufenthaltstitel oder Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AuslG¹⁰) oder geduldet in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des § 1 BErzGG erfüllen. Hinzu kommt, dass der Antragsteller bzw. dessen Ehegatte gegen ein einziges Risiko¹¹ des

³ Seit 1.6.2001 gelten für Angehörige der Schweiz die gleichen Regelungen wie für EU-Bürger.

⁴ Ab 1.1.2005 gilt stattdessen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes:

2. wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, des Familiennachzugs oder nach den §§ 31, 37 oder 38 AufenthG besitzen.

⁵ Ab 1.1.2005 gilt stattdessen:

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG unanfechtbar festgestellt worden ist.

⁶ Art. 39 Kooperationsabkommen EWG-Algerien vom 26.09.1978.

⁷ Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko.

⁸ Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Tunesien.

⁹ Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963.

¹⁰ Ab 1.1.2005 gilt stattdessen § 81 Abs. 3 AufenthG.

¹¹ Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung

allgemeinen oder besonderen Systems der sozialen Sicherheit versichert sein muss, damit er Arbeitnehmer im Sinne des EG-Rechtes ist.

Der Anwendung des Beschlusses ARB 3/80 steht nicht entgegen, wenn der türkische Staatsangehörige als Asylbewerber das Gebiet der Gemeinschaft erreicht hat, da der Assoziationsrats-Beschluss lediglich an den Aufenthalt eines türkischen Staatsangehörigen - und dessen Beschäftigung bzw. Familienangehörigeneigenschaft - in einem Mitgliedstaat anknüpft.¹²

3.2.4 Anspruch sonstiger Drittstaater aus Nicht-EU/EWR-Ländern

Auch die Ehegatten eines anderen Drittstaaters, die sich in Deutschland oder einem anderen EU-Staat aufhalten, können unter Umständen einen Anspruch auf Erziehungsgeld geltend machen, nämlich dann, wenn der Drittstaater innerhalb der EU gewandert ist und oder einen anderen grenzüberschreitenden Bezug nachweisen kann.¹³ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

3.2.5 Aussiedler

Aussiedler bzw. Spätaussiedler sowie ihre mitreisenden Familienangehörigen sind bzw. werden nach ihrer Einreise Deutsche, werden jedoch der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

Der Erziehungsgeld beantragende Elternteil erhält Erziehungsgeld, wenn er den Bundespersonalausweis, den Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung nach § 15 BVFG¹⁴ vorlegt.

3.2.6 Leistungsumfang

Wird das Bundeserziehungsgeld für insgesamt zwei Jahre bezogen, beträgt es monatlich 300 Euro; entscheiden sich die Eltern für das sog. „Budget“, werden nur für ein Jahr lang monatlich 450 Euro ausgezahlt.

Anspruch haben die Eltern(teile), die nicht oder nur bis zu 30 h/ Woche beschäftigt sind, mit einem Kind, für das sie sorgeberechtigt sind, in einem Haushalt leben und dieses selbst betreuen, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben¹⁵ und deren Einkommen gewisse Grenzen nicht überschreitet. Während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes liegt diese Grenze des jährlichen Einkommens bei 30.000 Euro (bei Alleinerziehenden 23.000 Euro). Ab dem siebten Monat ist diese Grenze deutlich niedriger, und zwar betragen die jährlichen Einkommens-

¹² BVerwG Urteil vom 06.12.2001 – 3 C 25.01

¹³ Gemäß Art. 1 der Verordnung EG Nr. 859/2003 vom 14. Mai 2003, in Kraft getreten zum 1. Juni 2003.

¹⁴ Bundesvertriebenengesetz

¹⁵ Ausgenommen hiervon sind sog. Grenzgänger aus angrenzenden Staaten, die hier in einem Arbeitsverhältnis von mind. 15h wöchentlich stehen oder EU-Bürger in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis.

grenzen 16.500 Euro bzw. 13.500 Euro bei Alleinerziehenden. Beim Budget sind diese Grenzen noch niedriger.

Zuständig für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Ämter für Familie und Soziales, Sachgebiet Familienhilfe in Chemnitz, Leipzig und Dresden (sog. Erziehungsgeldstellen).

Im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gewährt der Freistaat Sachsen für weitere neun Monate Landeserziehungsgeld (205 Euro monatlich) unter ähnlichen Voraussetzungen wie für das Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat.

3.3 Kindergeld

3.2.1 Allgemeines

Der Staat zahlt zur finanziellen Entlastung der Familien Kindergeld bzw. gewährt einen Steuerfreibetrag. Hierdurch wird ein gewisser Ausgleich für die Aufwendungen erbracht, die für die Erziehung der Kinder notwendig sind.

Für Personen, die den Wohnsitz in Deutschland haben oder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist das Kindergeld in § 62 ff. Einkommensteuergesetz geregelt. Zuständig für die Auszahlung sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt und dann gegebenenfalls bei der Einkommensteuerveranlagung von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dieses steuerrechtliche Kindergeld bewirkt aufgrund der Steuerprogression eine höhere Entlastung bei höherem Einkommen.

In Sachsen sind 473.892 Menschen berechtigt zum Bezug von Kindergeld. An diese wird für 714.327 Kinder Kindergeld geleistet. Von den 714.327 sind 700.539 Deutsche, 801 Türken, 360 Griechen, 257 Italiener, 250 Serben und Montenegriner. Polen und Vietnamesen werden nicht getrennt erfasst.

Wichtig ist oft die Frage, wann Ausländerinnen und Ausländer sozialrechtlich gleichgestellt sind und somit auch Kindergeld erhalten. Nach dem Einkommensteuergesetz kann Kindergeld nur an Personen gezahlt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. Weitere Personen sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen begünstigt. Hier sind gerade auch in den letzten Jahren neue Verträge in Kraft getreten. So sind selbst die aktuellen Dienstanweisungen und Broschüren des Bundes zum Kindergeld nicht vollständig. Die nachfolgenden Angaben vermitteln im wesentlichen die aktuelle Rechtslage nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit.

3.3.2 Ausländische Anspruchsberechtigte

(1) Bürger der Europäischen Union sowie Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz erhalten Kindergeld aufgrund der Gleichbehandlungsvorschriften oder Sonderregeln im EU-Recht und in den Abkommen (EWR und Schweiz).

(2) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz besitzen, haben Anspruch auf Kindergeld.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 wird die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei reduziert: die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis. Die Bezeichnung des Titels reicht somit als Unterscheidungsmerkmal nicht mehr aus. In § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz erfolgen nähere Erläuterungen. Im Ergebnis bleibt der bisher und dann berechtigte Personenkreis gleich. Erweitert wird die Vorschrift um die Konventionsflüchtlinge, sobald sie den Aufenthaltstitel erhalten.

(3) Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge erhalten zudem nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen des Europarates über Soziale Sicherheit Kindergeld. Es wird dann auch rückwirkend für die Dauer des Asylverfahrens gewährt. Nach diesem Abkommen ist der berechtigt, der bereits sechs Monate im Bundesgebiet wohnt. Der Begriff „Wohnen“ ist aufgrund der Anwendung im Bereich der Steuer nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auszulegen. So ist der Aufenthalt im Gefängnis kein Wohnen, da hier nicht freiwillig der Aufenthalt gewählt wurde. Es muss jemand eine Wohnung bewohnen. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Hotelzimmer sind nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit keine Wohnung. Die Leistung erfolgt rückwirkend bis einschließlich für den Monat, in dem der erste Tag liegt, nachdem die sechsmonatige Zeit des Wohnens verstrichen ist. Wenn vorher Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, so ist der nachzuzahlende Betrag zunächst mit den Erstattungsansprüchen dieser Behörde zu verrechnen.

(4) Sonderregeln für bestimmte Staatsangehörige

- Staatsangehörige aus **Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien-Montenegro (einschließlich Kosovo)**

Aufgrund eines deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit können diese Staatsangehörige unabhängig vom Aufenthaltsstatus Kindergeld erhalten. Für die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten gelten neue Regeln. So gilt für Slowenien das Recht der Europäischen Union und für Kroatien seit Ende 1998 ein eigenes Abkommen, das keine Kindergeldregelung enthält.

Personen aus den anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus Kindergeld gewährt, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht besteht ab einem Brutto-Einkommen von mindestens 400 Euro. Geringere Einkommen unterliegen nicht dieser Versicherungspflicht. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nehmen oder Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld sowie sonstige vergleichbare Leistungen erhalten. Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind nicht berechtigt.

- Staatsangehörige aus der **Türkei**

Türkische Staatsangehörige ohne den entsprechenden Aufenthaltsstatus können nach drei verschiedenen Rechtsgrundlagen Kindergeld erhalten.

Nach dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit wird Kindergeld Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind, und Beziehern vergleichbarer Leistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld u.a. – siehe oben) gewährt. Der Bezug von Arbeitslosenhilfe reicht nicht aus.

Ebenso erhalten Personen, die aus sonstigen Gründen in der Sozialversicherung pflichtversichert sind, Kindergeld. Grundlage ist der Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei Nr. 3/80.

Nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit wird dem türkischen Staatsangehörigen, der seit mehr als sechs Monaten im Bundesgebiet wohnt, Kindergeld gezahlt.

- Staatsangehörige aus **Marokko und Tunesien**

Aufgrund von Kindergeld-Abkommen mit diesen Staaten erhalten marokkanische und tunesische Staatsangehörige Kindergeld. Voraussetzung ist, dass eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird, sofern während der Beschäftigung Arbeitslosenversicherungspflicht besteht oder bestand. Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens sind auch Personen im Erziehungsurlaub sowie Bezieher von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und auch Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe ist hier mit erfasst, da die Formulierung in diesen Abkommen alle Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit einbezieht.

Außerdem sind 1998 und 2000 die Europa-Mittelmeerabkommen zwischen der EG und sowohl Tunesien als auch Marokko in Kraft getreten. Nach Art. 65 Abs. 3 dieser Abkommen werden Arbeitnehmer im Bezug auf Familienleistungen den Deutschen gleichgestellt. Der Begriff Arbeitnehmer ist somit unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften auszulegen. Demnach müssten Ansprüche auf Kindergeld für in Deutschland lebende Kinder bereits dann bestehen, wenn der Arbeitnehmer in einer

Pflichtversicherung versichert ist. Dies ist z.B. bereits bei einer geringfügigen Beschäftigung möglich, wenn derjenige gegen Unfall pflichtversichert ist. Jedoch ist nicht jede Erwerbstätigkeit in untergeordnetem Zeitumfang Arbeitnehmertätigkeit. Es müsste mindestens in einem Umfang von etwa 10 bis 12 Stunden wöchentlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

- Staatsangehörige aus **Algerien**

Auch Staatsangehörige Algeriens erhalten Kindergeld. Rechtsgrundlage ist derzeit Art. 39 Abs. 1 des Kooperationsabkommens EWG/Algerien, der von Art. 68 Abs. 1 des Europa-Mittelmeerabkommen EG/Algerien abgelöst werden wird. Diese Abkommen sind Europa-Abkommen, deshalb sind die Begriffe nach der Rechtsprechung der EU auszulegen. Damit ist bereits derjenige Arbeitnehmer, der in einem Zweig der deutschen Sozialversicherung pflichtversichert ist. So können auch geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer sein, weil sie in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind. Kindergeldanspruch besteht auch für Personen im Erziehungsurlaub oder die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen.

3.3.3 Kinder, für die Kindergeld gewährt wird

Das Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Für arbeitslos gemeldete Kinder wird diese Leistung bis zum 21. Lebensjahr erbracht. Für Kinder in Ausbildung besteht hingegen ein Anspruch bis zum 27. Lebensjahr. Dabei ist zu beachten, dass diese Altersgrenze um die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes verlängert wird. Dienste, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR zurückgelegt werden, verlängern ebenfalls diesen Zeitraum. Dienste in anderen Staaten werden bis zur Höhe des inländischen Grundwehr- bzw. Zivildienstes angerechnet. Behinderte Kinder erhalten unbegrenzt Kindergeld.

Beziehen Kinder eigene Einkünfte von mehr als 7.680 Euro jährlich, wird kein Kindergeld mehr bezahlt.

3.3.4 Höhe des Kindergeldes

Für Kinder, die sich in der EU bzw. im EWR aufhalten, wird 154 Euro für das erste, zweite und dritte Kind gezahlt, für jedes weitere 179 Euro.

Kinder ohne Wohnsitz in der EU erhalten grundsätzlich kein Kindergeld. Etwas anderes gilt für türkische, marokkanische, tunesische, serbisch-montenegrinische, mazedonische und bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wenn der Anspruchsberechtigte in Deutschland als Arbeitnehmer gilt; so wird auch Kindergeld für die im Herkunftsland lebenden Kinder gewährt. Für diese Kinder wird ein vermin-

deres Kindergeld gezahlt. Dieses beträgt in der Regel 5,11 Euro für das erste und 12,78 Euro für das zweite Kind und für weitere Kinder.

3.4 Anrechnung auf den Lebensunterhalt nach § 7 Abs. 2 AuslG

Die fehlende Fähigkeit eines Ausländers, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder aus auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln zu sichern, ist ein sogenannter Regelversagungsgrund bei der Entscheidung, ob eine Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege erteilt wird.

Beispiel:

Die türkische Familie C. bekäme als 4-köpfige Familie Sozialhilfe in Höhe von 1.045 Euro, ausgehend von den Sozialhilferegelsätzen in Höhe von 782 Euro und den Mietkosten (263 Euro). Zu der Frage, wie hoch das Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sein muss, ist die Rechtsprechung sich nicht ganz einig; der Wortlaut des Gesetzes nennt keine Summe. In der Praxis dieses sächsischen Landkreises werden als Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes pauschal 120 Prozent¹⁶ der Sozialhilferegelsätze (938 Euro) zuzüglich der Warmmiete als ausreichend angesehen, das wären also 1.201 Euro. Herr C. verdient 812 Euro, dazu kommen 308 Euro Kindergeld und 300 Euro Bundeserziehungsgeld, nach zwei Jahren 205 Landeserziehungsgeld. Das Erziehungsgeld ist somit gerade die Schwelle, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Gesetzessinn führt.

Geklärt ist, dass **Kindergeld** auf das zur Verfügung stehende Einkommen angerechnet wird, das heißt, es dient der Sicherung des Lebensunterhaltes im Sinne des § 7 Abs. 2 AuslG.

Ungeklärt scheint diese Frage beim **Erziehungsgeld**. Bei der Frage, ob ein Ausländer für sich und seine Familie den Lebensunterhalt sichern kann, wird häufig ermittelt, ob trotz des Einkommens, das der Familie zur Verfügung steht, eine Sozialhilfebedürftigkeit gegeben ist. Bei der Berechnung des fiktiven Leistungsanspruches wird das Einkommen (§ 76 BSHG¹⁷) und Vermögen (§ 88 BSHG) der tatsächlichen Höhe der Sozialhilfe gegenüber gestellt. Erziehungsgeld ist bei der Berechnung des Einkommens nach § 76 BSHG nicht zu berücksichtigen, das heißt, es kann parallel zur Sozialhilfe bezogen werden und wird hier nicht als Einkommen betrachtet (§ 8 BErzGG).

Das Erziehungsgeld soll somit neben anderen Sozialleistungen eine zusätzliche Familienleistung sein. Nur so kann es auch bei Einkommensschwachen seiner Zielsetzung, dass die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase

¹⁶ Nach Jakober / Welte, Kommentar zum Ausländerrecht, RN 67zu § 7 AuslG ist der Lebensunterhalt in seinem Umfang nach an den Grenzen zu orientieren, die für das Eingreifen der Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen. In der Praxis wird nach dem Einzelfall entschieden, so dass es hier Spannen zwischen unter 100% und bis zu 150% der Sozialhilfesätze gibt.

¹⁷ Bundessozialhilfegesetz

durch die Eltern anerkannt und mehr als bisher gefördert werden soll, gerecht werden.¹⁸ Es wird den Eltern ausweislich der gesetzlichen Begründung gewährt, damit sichergestellt ist, dass ein Elternteil die Wahlfreiheit hat zwischen Kindererziehung und Berufstätigkeit. Diese Wahlmöglichkeit wäre ausländischen Eltern mit Erziehungsgeldanspruch genommen, wenn man sie bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes auf Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit verweist.

Fazit: Während § 8 BErzGG versucht, Sozialhilfeempfänger mit Kindern besser zu stellen und auch deren Erziehungsleistung zu vergüten, soll dieser Umstand nicht dazu führen, dass ausländische Erziehungsgeldempfänger benachteiligt werden, indem von ihnen verlangt wird, den Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit zu sichern. Auch wenn Erziehungsgeld bei der Berechnung der Sozialhilfebedürftigkeit nicht als Einkommen gilt, also eine zusätzliche zweckgebundene staatliche Leistung ist, kann dies im Umkehrschluss nicht heißen, dass es nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes einer ausländischen Familie im Sinne des § 7 Abs. 2 AuslG beiträgt, bei der ein Elternteil die Erziehung der Kinder übernommen hat und in der Zeit bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres des jüngeren Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Prognostisch muss die Mutter allerdings bereit sein, bei Auslaufen der Familienleistungen den Fehlbetrag durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern.

Dieser Argumentation trägt auch das neue Zuwanderungsgesetz Rechnung: Nach § 2 Abs. 3 AufenthG, der die Regelungen des § 7 AuslG (s.o.) ablöst, zählt nun ab 1.1.2005 neben Kindergeld auch das Erziehungsgeld zum Lebensunterhalt eines Ausländers, wenn er Anspruch darauf hat.

¹⁸ BT-Drucksache 10/3792, S. 18)